



GVG

GEBÄUDEVERSICHERUNG GRAUBÜNDEN
ASSICURANZA D'EDIFIZIS DAL GRISCHUN
ASSICURAZIONE FABBRICATI DEI GRIGIONI

Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden

(Brandschutzgesetz)

Verordnung zum Brandschutzgesetz

(VO zum Brandschutzgesetz)

Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz)

Vom 15. Juni 2010 (Stand 1. Februar 2017)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 31 und Art. 85 Abs. 4 der Kantonsverfassung²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 2. März 2010³⁾,

beschliesst:

1. Gegenstand und Aufgabenzuweisung

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt den Schutz von Personen, Tieren, Sachen und der Umwelt vor den Gefahren und Auswirkungen von Feuer, Rauch, Explosionen und Naturereignissen sowie den Einsatz der Feuerwehr als allgemeine Schadenwehr.

Art. 2 Aufgaben 1. Kanton

¹ Der Kanton ist zuständig für:

- a) * den vorbeugenden Brandschutz bei Gebäuden, Anlagen und Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung;
- b) das Feuerwehrwesen, soweit es nicht den Gemeinden übertragen ist;
- c) das Kaminfegerwesen.

¹⁾ GRP 2009/2010, 839

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ Seite 557

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 2. Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind zuständig für:

- a) den vorbeugenden Brandschutz bei Gebäuden und Anlagen ohne besondere Gefährdung;
- b) * die Organisation und den Betrieb einer Feuerwehr gemäss den Vorgaben des Kantons;
- c) die Löschwasserversorgung auf ihrem Gemeindegebiet.

Art. 4 Übertragung der Aufgaben des Kantons an die Gebäudeversicherung

¹ Die dem Kanton obliegenden Aufgaben werden der Gebäudeversicherung Graubünden (Gebäudeversicherung) übertragen.

² Die Gebäudeversicherung hat für die ihr übertragenen Aufgaben eine eigene Erfolgsrechnung zu führen.

³ Überschüsse sind in einen Brandschutzfonds einzulegen, Verluste durch Entnahme aus dem Fonds zu decken.

2. Vorbeugender Brandschutz

2.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 5 Brandschutzvorschriften

¹ Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass:

- a) die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist;
- b) der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt und die Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch begrenzt wird;
- c) die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauten und Anlagen begrenzt wird;
- d) die Tragfähigkeit während eines bestimmten Zeitraumes erhalten bleibt;
- e) eine wirksame Brandbekämpfung vorgenommen werden kann und die Sicherheit der Rettungskräfte gewährleistet wird.

² Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sind zu diesem Zweck nach den Vorschriften zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, welche das Vollzugsorgan der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse erlassen oder für verbindlich erklärt hat.

³ Eigentümerinnen oder Eigentümer von Gebäuden und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass die Brandschutzvorschriften eingehalten werden.

Art. 6 Verbote

¹ Verboten sind folgende Handlungen:

- a) das Rauchen und die Verwendung offener Flammen oder anderer Zündquellen an Orten, wo leicht brennbare Stoffe hergestellt, gelagert, verarbeitet oder umgefüllt werden;
- b) die Verwendung und Lagerung brennbarer Stoffe in der Nähe von Wärmezeugungs- und -verteilanlagen, von Abgasanlagen sowie von wärmeerzeugenden oder wärmeverbrauchenden Licht- und Kraftquellen;
- c) die Aufbewahrung von leicht- oder selbstentzündlichen Stoffen und Gasen ohne feuerpolizeiliche Bewilligung;
- d) die Aufbewahrung von Rauchzeugabfällen, Asche und dergleichen in nicht wärmefesten Behältern;
- e) Feuer entfachen im Freien, wenn Bauten, Anlagen und Pflanzenbestände unmittelbar gefährdet sind.

² Die Regierung legt fest, welche leicht- und selbstentzündlichen Stoffe in welchen Mengen und unter welchen Voraussetzungen ohne feuerpolizeiliche Bewilligung gelagert werden dürfen.

2.2. FEUERPOLIZEILICHE BEWILLIGUNG *

Art. 7 Feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungspflichtig sind:

- a) Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- b) Neu-, Aus- und Umbauten von haustechnischen Anlagen und technischen Brandschutzeinrichtungen;
- c) Betriebe, Anlagen und Einrichtungen, die der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung feuer- oder explosionsgefährlicher Stoffe und Waren dienen;
- d) * Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung von Personen, Tieren oder Sachen;
- e) * das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) und zu gewerblichen Zwecken.

² Bewilligungspflichtige Bauten dürfen erst bezogen und bewilligungspflichtige Anlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmekontrolle ergeben hat, dass die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen erfüllt sind.

³ Die Regierung kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

Art. 8 Zuständigkeit 1. Gemeinde

¹ Die Gemeinden sind für die Erteilung folgender feuerpolizeilicher Bewilligungen zuständig: *

- a) Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie die Umnutzung von Gebäuden ohne besondere Gefährdung;
- b) Neu-, Aus- und Umbauten von haustechnischen Anlagen ohne besondere Gefährdung;
- c) Betriebe, Anlagen und Einrichtungen zur Lagerung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen und Waren in begrenzten Mengen;
- d) * ...
- e) * das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper), die eine geringe oder mittlere Gefahr gemäss Bundesrecht darstellen.

² Die Gemeinden können die Zuständigkeiten gemäss Absatz 1 Litera a bis c mit deren Einverständnis der Gebäudeversicherung übertragen. Sie haben die Gebäudeversicherung für ihren Aufwand kostendeckend zu entschädigen. *

Art. 9 2. Kanton

¹ Die Gebäudeversicherung erteilt die feuerpolizeilichen Bewilligungen für alle übrigen Kategorien. *

Art. 10 Veranstaltungen mit besonderem Gefahrenpotenzial

¹ ... *

² ... *

³ Wird ein brandschutztechnischer Mangel an einem Gebäude oder einer Anlage nicht vor Beginn der Veranstaltung beziehungsweise umgehend nach der Abmahnung behoben, kann die Gebäudeversicherung bei Veranstaltungen mit besonderem Gefährdungspotential die Durchführung einer Veranstaltung untersagen beziehungsweise abbrechen. *

Art. 11 Erhöhte Feuergefahr

¹ Die Gemeinden und die Regierung können bei ausserordentlicher Trockenheit oder Wasserknappheit Tätigkeiten verbieten, welche die Feuergefahr wesentlich erhöhen.

2.3. BRANDSCHUTZKONTROLLEN

Art. 12 Zuständigkeit

¹ Die Brandschutzkontrollen werden von der für die feuerpolizeiliche Bewilligung zuständigen Behörde durchgeführt. Die Gemeinden können die Aufgabe der Brandschutzkontrolle mit deren Einverständnis der Gebäudeversicherung übertragen. Sie haben die Gebäudeversicherung für ihren Aufwand kostendeckend zu entschädigen. *

² Die Kontrollen sind der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer oder der Betriebsinhaberin beziehungsweise dem Betriebsinhaber oder deren Vertretung anzuzeigen.

Art. 13 Baukontrollen

¹ Die Behörde kann während der Umsetzung des Bauvorhabens die Einhaltung der in der feuerpolizeilichen Bewilligung verfügbaren Auflagen sowie die generelle Einhaltung der Brandschutzvorschriften prüfen. *

² Sie hat festgestellte Abweichungen der Bauherrschaft mitzuteilen.

Art. 14 Abnahmekontrolle

¹ Die Behörde führt nach Fertigstellung des Bauvorhabens die Abnahmekontrolle durch und erteilt die feuerpolizeiliche Bezugs- oder Betriebsbewilligung, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.

Art. 15 Periodische Brandschutzkontrollen

¹ Die Behörde kontrolliert Gebäude und Anlagen entsprechend dem Gefährdungspotenzial für Personen, Tiere und Sachen.

Art. 16 Mitwirkungspflichten

¹ Die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer, die Besitzerin beziehungsweise der Besitzer und die Betriebsinhaberin beziehungsweise der Betriebsinhaber oder deren Vertretung haben den mit der Kontrolle betrauten Personen Zutritt zu den Grundstücken, Gebäuden und Räumen zu gewähren und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Auskunftspflichtig sind auch andere mit dem Gebäude, der Anlage oder den Einrichtungen vertraute Personen.

Art. 17 Mängelbehebung

¹ Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer von nicht vorschriftsgemässen Bauten, haustechnischen Anlagen und technischen Brandschutzeinrichtungen haben die von der Behörde festgestellten Mängel innert der vorgegebenen Frist zu beheben. *

² Für den Fall, dass die von der Behörde festgestellten Mängel nicht behoben werden, kann sie Ersatzvornahmen anordnen. *

³ Für die Kosten der Ersatzvornahme besteht ein gesetzliches Pfandrecht. Dieses ist innert zwei Jahren seit Eintritt der Fälligkeit in das Grundbuch einzutragen. *

2.4. KAMINFEGERWESEN

Art. 18 Aufgaben der Gebäudeversicherung *

¹ Die Gebäudeversicherung teilt den Kanton in Kaminfegerregionen ein. *

² Sie erteilt Kaminfegermeisterinnen beziehungsweise Kaminfegermeistern die kantonale Konzession zur selbstständigen Berufsausübung in einer Kaminfegerregion. *

Art. 19 Konzession 1. Selbstständige Tätigkeit *

¹ Die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit als Kaminfegermeisterin beziehungsweise als Kaminfegermeister ist Personen vorbehalten, die im Besitz einer kantonalen Konzession sind. *

² Die Konzession als Kaminfegermeisterin beziehungsweise als Kaminfegermeister wird einer Person erteilt, die: *

- a) im Besitze des eidgenössischen Diploms als Kaminfegermeister gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung oder einer eidgenössisch anerkannten gleichwertigen ausländischen Ausbildung ist und
- b) sich über genügende Kenntnisse der Brandschutzvorschriften ausweist.

^{2bis} In begründeten Fällen kann die Konzession einer Person, welche die Voraussetzung gemäss Absatz 2 Litera a nicht erfüllt, befristet erteilt werden. *

³ Bei mangelhafter Pflichterfüllung kann der Kaminfegermeisterin beziehungsweise dem Kaminfegermeister die Konzession entzogen werden. *

Art. 20 2. Pflichten

¹ Die Konzessionärin oder der Konzessionär und ihre oder seine Angestellten haben die wärmetechnischen Anlagen: *

- a) gemäss den Vorgaben der Gebäudeversicherung zu kontrollieren; und
- b) zweckmässig, wirtschaftlich, sorgfältig und unter Schonung der Anlagen und deren Umgebung zu reinigen.

Art. 21 Kontrolle und Reinigung der wärmetechnischen Anlagen

¹ Wärmetechnische Anlagen sind auf Kosten der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers periodisch durch die Konzessionärin beziehungsweise den Konzessionär auf Verunreinigung zu kontrollieren und, soweit nötig, zu reinigen. *

² Die Konzessionärin beziehungsweise der Konzessionär hat der Gebäudeversicherung Mängel an den wärmetechnischen Anlagen zu melden. Diese ordnet die zur Behebung der festgestellten Brandschutzmängel erforderlichen Massnahmen an. *

³ Die Gebäudeversicherung entscheidet auf begründetes Gesuch hin, ob die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer die Konzessionärin beziehungsweise den Konzessionär einer anderen Region mit der Kontrolle und der Reinigung beauftragen kann. *

⁴ Die Reinigung von Anlagen, die spezifische Fachkenntnisse voraussetzen, kann durch eigenes Personal oder spezielle Reinigungsdienste unter Mitwirkung der Konzessionärin beziehungsweise des Konzessionärs vorgenommen werden. *

Art. 22 Tarif

¹ Die Regierung erlässt einen Tarif über die Entschädigung der Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeister. *

3. Feuerwehr

3.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 23 Aufgaben der Feuerwehr

¹ Feuerwehren sind die allgemeinen Schadenwehren im Sinne von Artikel 1 dieses Gesetzes, insbesondere bei:

- a) Bränden und Explosionen;
- b) Naturereignissen;
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren;
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden;
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes.

² Feuerwehren arbeiten untereinander und mit anderen Organisationen des Bevölkerungs- und Umweltschutzes zusammen, um Schadenereignisse rasch und wirkungsvoll zu bekämpfen.

Art. 24 Requisition

¹ Die Feuerwehren sind berechtigt, bei Einsätzen gegen Entschädigung:

- a) private Hydranten, Weiher, Brunnen, Kanäle, Badebassins und dergleichen für den Wasserbezug zu nutzen und
- b) private Fahrzeuge und Maschinen zu benutzen.

Art. 25 Zutrittsrecht

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften haben den Feuerwehren bei Einsätzen, zu Übungszwecken sowie zur Einsatzplanung Zugang zur Liegenschaft zu gewähren.

Art. 26 Gemeindefeuerwehren 1. Aufgaben

¹ Die Gemeinden haben eine für das Einsatzgebiet ausreichende Feuerwehr gemäss den Vorgaben der Gebäudeversicherung zu bilden und zu betreiben.

² Gemeindefeuerwehren leisten einander in der allgemeinen Schadenwehr Hilfe und unterstützen sich gegenseitig.

³ Die Gemeinden erlassen eine Feuerwehrrordnung, welche die Aufgaben, die Dienstpflicht, den Pflichtersatz, die Organisation, den Übungsdienst, das Alarmwesen, die Besoldung und das Strafwesen regelt.

⁴ Die Feuerwehrrordnungen der Gemeinden sind der Gebäudeversicherung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 27 2. Weitere Dienstleistungen und Einsätze

¹ Die Gemeindefeuerwehren können von den Gemeinden zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr beigezogen werden, wenn:

- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind;
- b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
- c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist.

Art. 28 Betriebsfeuerwehren

¹ Die Gebäudeversicherung kann grössere öffentliche oder private Betriebe verpflichten, auf ihre Kosten Betriebsfeuerwehren zu bilden, wenn die Brandgefahren, die Personenbelegung und die Interventionsmöglichkeiten der Gemeinde- und Stützpunktfeuerwehr dies erfordern.

² Betriebsfeuerwehren können von den Gemeinden zu einem Einsatz ausserhalb des Betriebes beigezogen werden. Sie unterstehen dabei dem Einsatzleiter der Gemeinde- oder der Stützpunktfeuerwehr.

Art. 29 Stützpunktfeuerwehren 1. Träger

¹ Der Kanton kann Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren Aufgaben einer Stützpunktfeuerwehr übertragen. Bei Bedarf kann er eigene Stützpunktfeuerwehren betreiben.

² ... *

Art. 30 2. Auftrag

¹ Die Regierung legt im Einvernehmen mit den Trägern die Feuerwehstützpunkte und deren Einsatzräume fest. *

² Sie genehmigt die zwischen der Gebäudeversicherung und den Infrastrukturbetreibern beziehungsweise Infrastrukturbetreibern sowie die zwischen der Gebäudeversicherung und den Trägern der Feuerwehstützpunkte abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen. *

Art. 31 3. Einsätze

¹ Stützpunktfeuerwehren leisten insbesondere Hilfe:

- a) bei Schadenereignissen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels;
- b) bei Naturereignissen;
- c) für Öl- und Chemiewehr;
- d) bei Wald- und Flurbrand;
- e) für den Strahlenmessdienst.

Art. 32 4. Organisation

¹ Die Gebäudeversicherung legt die Ausrüstung sowie die Anforderungen an die Ausbildung der Stützpunktfeuerwehren fest.

² Sie stellt die aufgabenspezifische Ausrüstung (Schadendienst-Fahrzeuge und technisches Material) für die Stützpunkte zur Verfügung oder leistet Beiträge an deren Anschaffung.

³ Sie richtet den Trägern der Stützpunkte Beiträge an den Unterhalt der Ausrüstung aus.

Art. 33 Schadenplatzkommando

¹ In ausserordentlichen Situationen und bei besonderen Ereignissen kann die Gebäudeversicherung das Kommando über den Schadenplatz übernehmen oder das Kommando einer anderen Feuerwehr übertragen.

3.2. EINSATZKOSTEN UND HAFTUNG

Art. 34 Grundsätze

¹ Hilfeleistungen der Feuerwehr im Rahmen der allgemeinen Schadenwehr sind unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen unentgeltlich.

² Folgende Hilfeleistungen der Feuerwehr sind nach Aufwand zu verrechnen:

- a) * Einsätze auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels den Empfängern der Hilfeleistung;
- b) Einsätze bei Wasserschäden im Gebäude, welche kein Elementarereignis darstellen, der Gebäudeeigentümerin beziehungsweise dem Gebäudeeigentümer;

- c) Dienstleistungen bei Anlässen der Veranstalterin beziehungsweise dem Veranstalter;
- d) andere Einsätze wie Such- und Rettungsaktionen so weit möglich der Nutzniesserin beziehungsweise dem Nutzniesser.

³ Die Kosten für Einsätze der Feuerwehr oder für die Leistungen Dritter infolge von wiederholt verursachten Fehlalarmen und missbräuchlichen Alarmierungen sind von der verursachenden Person zu bezahlen.

Art. 35 Kostenträger

¹ Die Gemeinden tragen grundsätzlich die Kosten für die Einsätze ihrer Feuerwehren.

² Bei Hilfeleistungen gemäss Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 28 Absatz 2 sowie bei von der Gebäudeversicherung angeordneten Hilfeleistungen ausserhalb des Einsatzgebietes hat die unterstützte Gemeinde für die Sold-, Material- und Fahrzeugkosten der unterstützenden Feuerwehren aufzukommen.

Art. 36 Rückgriff

¹ Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr widerrechtlich und schuldhaft veranlasst haben, kann für die Kosten des Einsatzes Rückgriff genommen werden.

² Soweit eine Versicherung für die Einsatzkosten aufkommt, geht die Forderung auf sie über.

Art. 37 Versicherungen

¹ Die Gemeinden haben für die Haftung für Personen- und Sachschäden infolge von Feuerwehrdiensten eine Versicherung abzuschliessen.

² Sie haben dafür zu sorgen, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheit im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind.

³ Die Einsatzkosten der Feuerwehr, die nicht anderweitig gedeckt sind, können bei der Gebäudeversicherung versichert werden.

4. Löschwasserversorgung

Art. 38 Zuständigkeit 1. Gemeinden *

¹ Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass in den Bauzonen und den anderen Nutzungszonen genügend Löschwasser mit ausreichendem Druck für die Schadenbekämpfung zur Verfügung steht. Im Baugebiet sind Hydrantenanlagen zu erstellen.

Art. 38a * 2. Kanton

¹ Die Gebäudeversicherung überprüft periodisch die Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung der Gemeinden.

5. Beiträge**Art. 39** Beiträge an Brandschutzmassnahmen an und in Gebäuden

¹ Die Gebäudeversicherung richtet einmalige Beiträge an freiwillig erstellte und der Personensicherheit und dem Sachwertschutz dienende Brandschutzmassnahmen an und in Gebäuden von höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Kosten aus.

² Die Regierung legt die beitragsberechtigten Massnahmen und die Beitragssätze fest.

Art. 40 Beiträge an die Feuerwehren

¹ Die Gebäudeversicherung beteiligt sich wie folgt an den Kosten der Feuerwehren: *

- a) * ...
- b) * bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten von zweckmässigen und bedarfsgerechten Investitionen für Geräte lokale, Material, Alarmierung und Fahrzeuge;
- c) bis zu 100 Prozent der Kosten der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften.

² Die Regierung legt die Beitragssätze an die Investitionen und an die Ausbildung der Feuerwehren fest.

³ Beiträge an einmalige Anschaffungen, deren Kosten 25 000 Franken übersteigen, und an Anschaffungen, die im Beitragsjahr den Gesamtbetrag von 50 000 Franken übersteigen, werden nur ausgerichtet, wenn die Gebäudeversicherung der Anschaffung vorgängig zugestimmt hat. *

Art. 41 Beiträge an die Löschwasserversorgung

¹ Die Gebäudeversicherung leistet den Gemeinden Beiträge bis zu 25 Prozent der anrechenbaren Kosten für zweckmässige und bedarfsgerechte Neu- und Ersatzinvestitionen von Anlagen für die Löschwasserversorgung. *

- a) * ...
- b) * ...

^{1bis} Sie leistet den Gemeinden an die jährlichen Betriebskosten der Anlagen für die Löschwasserversorgung: *

- a) einen Grundbeitrag bis zu 3000 Franken; und
- b) einen Zusatzbeitrag bis zu 5 Franken pro Million Versicherungssumme der Gebäude im Einzugsgebiet der Anlagen.

^{1ter} Die Betriebsbeiträge sind von den Gemeinden der entsprechenden Spezialfinanzierung gutzuschreiben. *

² Beiträge an Investitionen in Anlagen, die nicht ausschliesslich der Löschwasserversorgung dienen, werden anteilmässig herabgesetzt.

³ Die Beiträge werden nur gewährt, wenn: *

- a) * die Löschwasserversorgung nach gesamtschweizerisch anerkannten technischen Richtlinien erstellt oder angepasst wird;
- b) * das Projekt den raumplanerischen Vorgaben entspricht; und
- c) * die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung gemäss Artikel 38 erfüllt sind.

⁴ Die Regierung legt die Beitragssätze fest.

Art. 42 Beitragsgrundsätze

¹ Die Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden über Kantonsbeiträge finden sinngemäss Anwendung. *

6. Finanzierung

Art. 43 Beitrag der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der versicherten Gebäude finanzieren die Kosten der Gebäudeversicherung für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden mit einer jährlichen Präventionsabgabe von maximal 15 Rappen pro 1000 Franken Versicherungskapital.

² Die Regierung hat die Präventionsabgabe so festzulegen, dass der Brandschutzfonds fünf Millionen Franken nicht übersteigt. *

Art. 44 Beitrag der privaten Versicherungsgesellschaften

¹ Die privaten Versicherungsgesellschaften haben der Gebäudeversicherung zur Finanzierung der Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden einen jährlichen Beitrag von fünf Rappen pro 1000 Franken des im Kanton Graubünden gegen Feuer- und Elementarschaden versicherten Kapitals zu entrichten.

² Die Gesellschaften haben die für die Berechnung ihrer Beiträge massgeblichen Auskünfte zu erteilen.

7. Verfahren

Art. 45 Massnahmen bei brandschutztechnischen Mängeln

¹ Wird ein brandschutztechnischer Mangel an einem Gebäude oder einer Anlage innert der für die Behebung angesetzten Frist nicht behoben, kann entsprechend der Zuständigkeit für die Erteilung der feuerpolizeilichen Bewilligung die Gebäudeversicherung oder die Gemeinde folgende Massnahmen anordnen:

- a) Verbot der Benützung des Gebäudes oder des Betriebs der Anlage bei Mängeln, die zu einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachwerten führen;
- b) Behebung des Mangels auf Kosten der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers des Gebäudes oder der Anlage.

8. Rechtspflege

Art. 46 Einsprache

¹ Gegen die Verfügungen der Gebäudeversicherung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei ihr Einsprache erhoben werden.

Art. 47 Strafbestimmung

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bis 50 000 Franken bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

² Die zuständige Gemeinde ahndet Verstösse gegen:

- a) Verbote gemäss Artikel 6;
- b) die feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht gemäss Artikel 8;
- c) ein von der Gemeinde erlassenes Verbot gemäss Artikel 11;
- d) die Mitwirkungspflichten gemäss Artikel 16 bei durch die Gemeinde durchgeführten Brandschutzkontrollen;
- e) die Pflicht zur Behebung der durch die Gemeinde festgestellten Mängel gemäss Artikel 17;
- f) die Pflicht zur Gewährung des Zutritts gemäss Artikel 25.

³ Die Gebäudeversicherung ahndet Verstösse gegen:

- a) die feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht gemäss Artikel 9;
- b) ein von der Regierung erlassenes Verbot gemäss Artikel 11;
- c) die Mitwirkungspflichten gemäss Artikel 16 bei durch die Gebäudeversicherung durchgeführten Brandschutzkontrollen;
- d) die Pflicht zur Behebung der durch die Gebäudeversicherung festgestellten Mängel gemäss Artikel 17;
- e) die Pflicht zur Gewährung des Zutritts gemäss Artikel 21.

9. Schlussbestimmungen

Art. 48 Vollzug

¹ Die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung kann ergänzende Bestimmungen zur Verordnung der Regierung erlassen über:

- a) die Brandschutzkontrollen;
- b) das Kaminfegerwesen;
- c) die Anforderungen an Aus- und Weiterbildung der Brandschutzfachleute der Gemeinden sowie die Anforderungen an die Brandschutzorganisation der Gemeinde;
- d) die Anforderungen an Bestände, Aus- und Weiterbildung, Ausrüstung und Organisation der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren;
- e) die Anforderungen an das Alarmierungssystem, an die Alarmierungseinrichtungen und an die Einsatzorganisation der Feuerwehren;
- f) die technischen Anforderungen und die anrechenbaren Kosten für die Bemessung der Beiträge an die Feuerwehr und an die Löschwasserversorgung.

² ... *

Art. 49 Referendum, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens¹⁾.

¹⁾ Die Referendumsfrist ist am 22. September 2010 unbenutzt abgelaufen. Mit RB vom 26. Oktober 2010 auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
15.06.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	-
19.10.2016	01.02.2017	Art. 2 Abs. 1, a)	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 3 Abs. 1, b)	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Titel 2.2.	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 7 Abs. 1, d)	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 7 Abs. 1, e)	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 8 Abs. 1	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 8 Abs. 1, d)	aufgehoben	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 8 Abs. 1, e)	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 8 Abs. 2	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 9 Abs. 1	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 10 Abs. 1	aufgehoben	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 10 Abs. 2	aufgehoben	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 10 Abs. 3	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 12 Abs. 1	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 13 Abs. 1	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 17 Abs. 1	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 17 Abs. 2	eingefügt	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 17 Abs. 3	eingefügt	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 18	Titel geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 18 Abs. 1	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 18 Abs. 2	eingefügt	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 19	Titel geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 19 Abs. 1	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 19 Abs. 2	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 19 Abs. 2 ^{ba}	eingefügt	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 19 Abs. 3	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 20 Abs. 1	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 21 Abs. 1	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 21 Abs. 2	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 21 Abs. 3	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 21 Abs. 4	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 22 Abs. 1	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 29 Abs. 2	aufgehoben	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 30 Abs. 1	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 30 Abs. 2	eingefügt	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 34 Abs. 2, a)	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 38	Titel geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 38a	eingefügt	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 40 Abs. 1	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 40 Abs. 1, a)	aufgehoben	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 40 Abs. 1, b)	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 40 Abs. 3	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 41 Abs. 1	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 41 Abs. 1, a)	aufgehoben	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 41 Abs. 1, b)	aufgehoben	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 41 Abs. 1 ^{ba}	eingefügt	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 41 Abs. 1 ^{be}	eingefügt	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 41 Abs. 3	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 41 Abs. 3, a)	eingefügt	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 41 Abs. 3, b)	eingefügt	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 41 Abs. 3, c)	eingefügt	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 42 Abs. 1	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 43 Abs. 2	geändert	2017-011
19.10.2016	01.02.2017	Art. 48 Abs. 2	aufgehoben	2017-011

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	15.06.2010	01.01.2011	Erstfassung	-
Art. 2 Abs. 1, a)	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 3 Abs. 1, b)	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Titel 2.2.	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 7 Abs. 1, d)	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 7 Abs. 1, e)	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 8 Abs. 1	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 8 Abs. 1, d)	19.10.2016	01.02.2017	aufgehoben	2017-011
Art. 8 Abs. 1, e)	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 8 Abs. 2	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 9 Abs. 1	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 10 Abs. 1	19.10.2016	01.02.2017	aufgehoben	2017-011
Art. 10 Abs. 2	19.10.2016	01.02.2017	aufgehoben	2017-011
Art. 10 Abs. 3	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 12 Abs. 1	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 13 Abs. 1	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 17 Abs. 1	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 17 Abs. 2	19.10.2016	01.02.2017	eingefügt	2017-011
Art. 17 Abs. 3	19.10.2016	01.02.2017	eingefügt	2017-011
Art. 18	19.10.2016	01.02.2017	Titel geändert	2017-011
Art. 18 Abs. 1	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 18 Abs. 2	19.10.2016	01.02.2017	eingefügt	2017-011
Art. 19	19.10.2016	01.02.2017	Titel geändert	2017-011
Art. 19 Abs. 1	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 19 Abs. 2	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 19 Abs. 2 ^{bis}	19.10.2016	01.02.2017	eingefügt	2017-011
Art. 19 Abs. 3	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 20 Abs. 1	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 21 Abs. 1	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 21 Abs. 2	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 21 Abs. 3	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 21 Abs. 4	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 22 Abs. 1	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 29 Abs. 2	19.10.2016	01.02.2017	aufgehoben	2017-011
Art. 30 Abs. 1	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 30 Abs. 2	19.10.2016	01.02.2017	eingefügt	2017-011
Art. 34 Abs. 2, a)	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 38	19.10.2016	01.02.2017	Titel geändert	2017-011
Art. 38a	19.10.2016	01.02.2017	eingefügt	2017-011
Art. 40 Abs. 1	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 40 Abs. 1, a)	19.10.2016	01.02.2017	aufgehoben	2017-011
Art. 40 Abs. 1, b)	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 40 Abs. 3	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 41 Abs. 1	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 41 Abs. 1, a)	19.10.2016	01.02.2017	aufgehoben	2017-011
Art. 41 Abs. 1, b)	19.10.2016	01.02.2017	aufgehoben	2017-011
Art. 41 Abs. 1 ^{bis}	19.10.2016	01.02.2017	eingefügt	2017-011
Art. 41 Abs. 1 ^{ter}	19.10.2016	01.02.2017	eingefügt	2017-011
Art. 41 Abs. 3	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 41 Abs. 3, a)	19.10.2016	01.02.2017	eingefügt	2017-011
Art. 41 Abs. 3, b)	19.10.2016	01.02.2017	eingefügt	2017-011
Art. 41 Abs. 3, c)	19.10.2016	01.02.2017	eingefügt	2017-011
Art. 42 Abs. 1	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 43 Abs. 2	19.10.2016	01.02.2017	geändert	2017-011
Art. 48 Abs. 2	19.10.2016	01.02.2017	aufgehoben	2017-011

Verordnung zum Brandschutzgesetz

Vom 26. Oktober 2010 (Stand 1. September 2025)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾

von der Regierung erlassen am 26. Oktober 2010

1. Vorbeugender Brandschutz

1.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Brandschutzvorschriften

¹ Als verbindliche Vorschriften für den vorbeugenden Brandschutz gelten die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen gemäss Anhang 1 in der jeweils aktuellen Fassung. *

Art. 2 Definition

1. Gebäude und Anlagen ohne besondere Gefährdung

¹ Als Gebäude und Anlagen ohne besondere Gefährdung gelten:

- a) * Wohnbauten in massiver Bauart der Kategorie geringer und mittlerer Höhe;
- b) * Wohnbauten brennbarer Bauart der Kategorie geringer Höhe;
- c) Einstellräume für Motorfahrzeuge mit einer Grundfläche bis 600 m²;
- d) Landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsbauten mit einem Rauminhalt bis 3000 m³;
- e) Kleingewerbebetriebe, welche nicht feuer- oder explosionsgefährlich sind;
- f) * ebenerdige Gastwirtschaftsbetriebe und Verkaufsräume mit einer Belegung bis maximal 100 Personen;
- g) * Gebäude mit geringen Abmessungen;
- h) * Nebengebäude (z.B. Gartenhäuser, Velounterstände, Kleintierställe, Kleinlager);
- i) * technische Brandschutzeinrichtungen und haustechnische Anlagen für die Gebäude und Anlagen gemäss Litera a bis h.

¹⁾ BR [110.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 2. Gebäude und Anlagen mit besonderer Gefährdung

¹ Als Gebäude oder Anlagen mit besonderer Gefährdung gelten:

- a) Gebäude und Anlagen, die nicht in Artikel 2 aufgeführt sind;
- b) Gebäude und Anlagen, die von den Standardmassnahmen der Brandschutznorm und den Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen abweichen.

1.2. FEUERPOLIZEILICHE BEWILLIGUNG *

Art. 4 Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung

¹ Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung für Personen, Tiere und Sachen sind insbesondere: *

- a) Anlässe mit einer Personenbelegung, welche die für die Festlegung der erforderlichen Fluchtwege massgebende Personenbelegung der Räume übersteigt;
- b) Anlässe mit Aktivitäten, welche nicht auf die Fluchtwege der Räume abgestimmt sind;
- c) * Anlässe im Freien ab 1000 Personen und in Zelten oder Fahrnisbauten ab 300 Personen.

Art. 5 Bewilligungsfreie Lagermengen

¹ Ohne feuerpolizeiliche Bewilligung dürfen in Räumen beliebiger Bauart, wenn darin keine Stoffe mit erhöhter Gefährdung enthalten sind, gelagert werden:

- a) brennbare Flüssigkeiten: in den Gefährklassen F1 und F2 bis fünf Liter und in den Gefährklassen F3 bis F5 bis 30 Liter;
- b) Flüssiggas: maximal 50 kg;
- c) feste Stoffe, die nicht zur Selbstentzündung neigen, in Verbindung mit Wasser keine brennbaren Gase entwickeln und nicht explosiv sind.

² Für die Lagerung gelten die in den Brandschutzvorschriften festgelegten Anforderungen.

Art. 6 Lagerung in begrenzten Mengen

¹ Als Lagerung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen und Waren in begrenzten Mengen gelten:

- a) die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklassen F1 und F2 in Gebinden oder Kleintanks bis 450 Litern je Gebäude;
- b) die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklassen F3 und F4 in Gebinden oder Tanks bis 250 000 Liter je Gebäude.

Art. 7 Übertragung Brandschutztätigkeit

¹ Leistungen, welche die Gebäudeversicherung im Auftrag der Gemeinde erbringt, werden der Gemeinde gemäss den Verrechnungsansätzen des Kantons für Dienstleistungen an Dritte in Rechnung gestellt. *

1.3. BRANDSCHUTZKONTROLLEN**Art. 8** Abnahmekontrolle

¹ Die Bauherrschaft hat der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vor der Inbetriebnahme die Fertigstellung des Bauvorhabens anzuzeigen.

² Die Bewilligungsbehörde kann für die Erteilung der Bezugs- oder Betriebsbewilligung Atteste anerkannter Prüfstellen über die Verwendung der vorgeschriebenen Brandschutzprodukte verlangen.

Art. 9 Periodische Brandschutzkontrollen**1. Kontrollumfang**

¹ Gegenstand der periodischen Brandschutzkontrollen bildet die Prüfung der Einhaltung der Brandschutzvorschriften. Dabei ist insbesondere zu prüfen ob:

- a) die Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss unterhalten sind;
- b) allfälliges brennbares Material in einem genügenden Abstand von Feuerungseinrichtungen gelagert ist;
- c) Feuerungsabfälle, Asche, Rauchzeugabfälle und dergleichen vorschriftsgemäss gelagert werden;
- d) die Treppenhäuser und alle sonstigen Fluchtwege frei begehbar sind oder zweckentfremdet benutzt werden;
- e) Brandmauern, Brandabschnitte und Brandabschlüsse vorschriftskonform sind;
- f) die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen und -geräte einsatzbereit oder funktionstüchtig sind;
- g) Treibstoffe oder andere feuergefährliche Stoffe vorschriftsgemäss gelagert werden;
- h) Fahrzeuge, Geräte oder Maschinen mit Verbrennungsmotoren vorschriftsgemäss abgestellt sind;
- i) die bestimmungsgemässe Nutzung der Räume eingehalten wird und keine Fremdnutzung stattfindet;
- k) die Betriebsbereitschaft der technischen Brandschutzeinrichtungen sowie der haustechnischen Anlagen gewährleistet ist.

² Die Bewilligungsbehörde führt ein Verzeichnis über die ihrer Kontrolle unterstellten Bauten oder Anlagen. Das Verzeichnis enthält die für die Brandverhütung wichtigen Angaben, insbesondere über die Kontrollen, die festgestellten Mängel und die zu deren Behebung angeordneten Massnahmen.

Art. 10 2. Kontrollperioden

¹ Alle zwei Jahre sind zu kontrollieren:

- a) * Gebäude, welche feuer- und explosionsgefährdet sind.
- b) * ...
- c) * ...
- d) * ...
- e) * ...

² Alle fünf Jahre sind zu kontrollieren:

- a) * Beherbergungsbetriebe, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr Personen aufgenommen werden;
- b) * ...
- c) * ...
- d) * Hochhäuser mit mehr als 30 m Gesamthöhe;
- e) * landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsbauten mit einem Rauminhalt von mehr als 3000 m³;
- f) * Verkaufsgeschäfte mit einer gesamten brandabschnittsmässig zusammenhängenden Fläche von mehr als 1200 m²;
- g) * Verkaufsräume mit einer Verkaufsfläche von mehr als 600 bis 1200 m²;
- h) * Räume mit grosser Personenbelegung, in denen sich mehr als 300 Personen aufhalten können, insbesondere Mehrzweck-, Sport-, und Ausstellungshallen, Säle, Theater, Kinos, Restaurants und ähnliche Versammlungsstätten;
- i) * Parkings mit einer Grundfläche von mehr als 600 m²;
- k) * Gewerbe- und Industriebetriebe;
- l) * Schulbauten, Kindergärten, Kindertagesstätten.

³ Alle zehn Jahre sind zu kontrollieren:

- a) * Einstellräume für Motorfahrzeuge mit einer Grundfläche von 150 bis 600 m²;
- b) * Büro- und Verwaltungsgebäude;
- c) * Verkaufsräume mit einer Verkaufsfläche von 100 bis 600 m²;
- d) * Räume mit geringer Personenbelegung, in denen sich 50 bis 300 Personen aufhalten können, insbesondere Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Säle, Theater, Kinos, Restaurants.

⁴ Die zuständige Kontrollbehörde kann den Zeitabstand der periodischen Kontrolle für Gebäude und Anlagen mit einer günstigen feuerpolizeilichen Risikobeurteilung beziehungsweise brandschutztechnisch einwandfreier Ordnung erhöhen und für Gebäude und Anlagen mit einer ungünstigen Risikobeurteilung beziehungsweise mit mangelhafter brandschutztechnischer Ordnung verkleinern.

⁵ Die Brandschutzbehörde kann Dritte mit den erforderlichen Kenntnissen mit der Kontrolle beauftragen.

1.4. GEBÜHREN

Art. 11 Feuerpolizeigebühren

¹ Die Gebühren für die Leistungen der Feuerpolizei werden im Anhang 2 geregelt.

1.5. KAMINFEGERWESEN

Art. 12 Kaminfegertarif

¹ Die Entschädigung für Kaminfegerarbeiten setzt sich zusammen aus einer Grundtaxe und einer Aufwandentschädigung.

² In der Grundtaxe sind die Kosten enthalten, welche dem einzelnen Reinigungsobjekt nicht direkt zugerechnet werden können.

³ Mit der Aufwandentschädigung werden die objektbezogenen Reinigungskosten einschliesslich Benutzung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen, die Beratung, die Administration sowie die allfälligen Aufwendungen für die Meldung von Brandschutzmängeln abgegolten.

⁴ Der maximal verrechenbare Zeitaufwand und der Entschädigungssatz werden in Anhang 3 geregelt. Die Zeitaufwandvorgaben entsprechen dem durchschnittlichen Aufwand bei einem normalen Verschmutzungsgrad. *

2. Feuerwehrwesen

2.1. GEBÄUDEVERSICHERUNG

Art. 13 Zuständigkeit

¹ Die Gebäudeversicherung ist im Feuerwehrwesen zuständig für:

- a) den Erlass von Vorgaben für die Ausbildung, Ausrüstung, Personalbestände, Leistungsstandards der Feuerwehren;
- b) die dem Kanton obliegende Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrspezialisten und -kader sowie des Feuerwehrinstruktorenkorps;
- c) die Errichtung und den Betrieb eines Feuerwehrausbildungszentrums;
- d) die Sicherstellung der dauernden Alarmbereitschaft der Feuerwehren mittels flächendeckendem Mannschaftsalarmierungssystem;
- e) die konzeptionelle Planung der Organisation des Feuerwehrwesens und die Koordination bei der Umsetzung auf kommunaler Ebene;
- f) * den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Infrastrukturbetreiberinnen und Infrastrukturbetreibern sowie mit den Trägern der Stützpunktfeuerwehren;
- g) die gemeinsame Beschaffung von Geräten und Mitteln.

² Sie berücksichtigt beim Erlass von Vorgaben an die Feuerwehren und bei der Aus- und Weiterbildung die von der zuständigen kantonalen Direktorenkonferenz beschlossenen Richtlinien.

Art. 14 Aus- und Weiterbildung

¹ Die Gebäudeversicherung führt folgende Kurse durch:

1. Kantonale Grundkurse
 - a) Unteroffizierskurse;
 - b) Offizierskurse;
 - c) Kommandantenkurse;
 - d) Einsatzleitung Grossereignisse;
 - e) Kaderkurse in Spezialbereichen;
 - f) Instruktorausbildung.
2. Spezialistenkurse
 - a) Atemschutz;
 - b) Öl-Chemiewehr;
 - c) Strassen-, Bahn- und Tunnelbereich.
3. Weiterbildungskurse: Für alle Bereiche werden Weiterbildungskurse durchgeführt.

² Das Kursangebot kann je nach Bedarf erweitert oder angepasst werden.

2.2. FEUERWEHREN

Art. 15 Mannschaftsalarmierung

¹ Die Gemeinden haben sich dem Mannschaftsalarmierungssystem der Gebäudeversicherung anzuschliessen und die Endgeräte gemäss den Vorgaben der Gebäudeversicherung zu beschaffen und zu unterhalten.

Art. 16 Vorsorgliche Einsatzplanung

¹ Die Gemeinden haben die Feuer-, Umwelt- und Elementargefahren in ihrem Einsatzgebiet zu beurteilen und den Risiken entsprechende Einsatzpläne der Feuerwehren zu erstellen. Für hohe Risiken sind spezielle Einsatzpläne zu erstellen. Die Einsatzpläne sind zu beüben. *

Art. 17 Schadenplatzorganisation

¹ Die Einsatzleitung Feuerwehr ist auf dem Schadenplatz für den Bereich Feuerwehr zuständig. Sie kann bei Einsätzen, welche spezielle Fachkenntnisse erfordern, Sachverständige anfordern. Die Einsatzleitung Feuerwehr ist Teil der Gesamteinsatzleitung. *

² Nach Abschluss des Feuerwehreinsatzes übergibt sie die Verantwortung über den Schadenplatz im Bereich Feuerwehr der Polizei. *

³ Die Einsatzleitung Feuerwehr kann die Räumung des Schadenplatzes veranlassen, soweit dies für das vollständige Löschen des Feuers oder für die Beseitigung von Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachwerte notwendig ist. Weitergehende Aufräumarbeiten sind mit der Gebäudeversicherung und der Polizei abzusprechen. *

Art. 18 Sorgfaltspflicht

¹ Die Feuerwehr hat darauf zu achten, dass durch ihre Einsatz- oder Übungstätigkeiten keine unnötigen Schäden an Gebäuden und anderen Sachen verursacht werden. Im Speziellen sind Folgeschäden durch Löschwasser mit geeigneten Massnahmen zu vermindern.

Art. 19 Sicherstellung der Einsatzbereitschaft

¹ Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr muss auch während eines Ereignisses sichergestellt werden, allenfalls unter Einbezug anderer Feuerwehren.

3. Beiträge

3.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 20 Auflagen

¹ Die Beitragsempfänger oder deren Rechtsnachfolger haben die Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeuge, Geräte und Gebäude: *

- a) einwandfrei zu unterhalten;
- b) dauernd betriebsbereit zu halten;
- c) dem Zweck entsprechend einzusetzen.

Art. 21 Rückerstattung

¹ Werden die Auflagen nicht eingehalten oder die Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeuge, Geräte und Gebäude, an deren Anschaffung oder Miete der Kanton Beiträge entrichtet hat, ihrer Zweckbestimmung entzogen, ist für jedes fehlende Jahr der üblichen Nutzungsdauer seit der Beitragsgewährung ein entsprechender Anteil des ausgerichteten Beitrages zu erstatten.

Art. 22 Beitragskürzung

¹ Bei Erneuerung von mit Beiträgen des Kantons erstellten beziehungsweise angeschafften Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Geräten und Gebäuden vor Ablauf der üblichen Nutzungsdauer werden allfällige Beiträge anteilmässig gekürzt.

3.2. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

Art. 23 Beitragsberechtigte Massnahmen

¹ Beitragsberechtigte Brandschutzmassnahmen sind die Anschaffung und Montage von Brandmelde- und Sprinkleranlagen sowie Blitzschutzsystemen, die den Brandschutzvorschriften entsprechen. *

² Beiträge werden nur für Gebäude ausgerichtet, die dem Versicherungsobligatorium unterstehen.

³ Keine Beiträge ausgerichtet werden:

- a) * für Anlagen, die in den Brandschutzvorschriften vorgeschrieben sind oder als Ersatz für eine andere Brandschutzmassnahme errichtet werden;
- b) für Anlagen, die betriebsnotwendig sind oder der Überwachung und dem Schutz von technischen Einrichtungen dienen.

Art. 24 Höhe des Beitrages

¹ Der Beitrag beträgt 25 Prozent der anrechenbaren Kosten für Apparate, Leitungen und Montage.

² Erstreckt sich die freiwillig erstellte Anlage nur auf einen Teil des als Einheit versicherten Gebäudes, ist der Beitrag anteilmässig zu kürzen.

3.3. FEUERWEHREN

Art. 25 Beiträge an die Feuerwehren

1. Investitionsbeiträge

¹ Die Gebäudeversicherung leistet folgende Investitionsbeiträge an die Feuerwehren:

- a) Gemeindefeuerwehren
 - 1. Grundbeitrag Feuerwehrmagazine: 15 Prozent; Übrige Investitionen: 20 Prozent
 - 2. * ...
- b) Interkommunale Feuerwehren
 - 1. Grundbeitrag Feuerwehrmagazine: 15 Prozent; Übrige Investitionen: 20 Prozent
 - 2. * ...
 - 3. * Verbandszuschlag: 2,5 – 7,5 Prozent. Der Verbandszuschlag wird nach Zweckmässigkeit der Investitionen für die Erhöhung der Einsatzbereitschaft abgestuft. Der Beitrag kann an neu gegründete interkommunale Feuerwehren während maximal drei Jahren um bis zu 20 Prozent erhöht werden.
- c) Betriebsfeuerwehren
 - 1. Feuerwehrmagazine: 15 Prozent
 - 2. Übrige Investitionen: 20 Prozent

d) * **Sammelbeschaffungen durch die Gebäudeversicherung**

1. Beteiligen sich die Feuerwehren an Sammelbeschaffungen der Gebäudeversicherung, kann der Gesamtbeitrag auf höchstens 50 Prozent erhöht werden.

^{1bis} Die übrigen betriebsnotwendigen Anschaffungen, die nicht in der von der Gebäudeversicherung definierten Liste der betriebstechnisch notwendigen Investitionen aufgeführt sind, werden mit einer von der Gebäudeversicherung festgelegten jährlichen Pauschale abgegolten. *

² ... *

³ Feuerwehren von fusionierten Gemeinden gelten während drei Jahren nach der Fusion als interkommunale Feuerwehren.

Art. 26 2. Mietbeiträge

¹ Für Feuerwehrlöcale kann anstelle eines Investitionsbeitrages ein pauschalierter Beitrag an die Mietkosten geleistet werden, wenn:

- a) ein Neubau in nützlicher Zeit nicht möglich ist;
- b) der Mietvertrag auf mindestens zehn Jahre abgeschlossen und im Grundbuch vorgemerkt ist.

² Der Beitrag wird auf dem Neuwert der gemieteten Räume nach deren Umbau unter Einbezug der Kosten für die notwendigen Betriebseinrichtungen und die Erstellung des Vorplatzes berechnet.

Art. 27 3. Aus- und Weiterbildungsbeiträge

¹ An die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrkader werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- a) Kurse gemäss Artikel 14: 100 Prozent
- b) Taggeldbeitrag pro Teilnehmer an kantonalen Grundkursen: Fr. 150.–

3.4. LÖSCHWASSER

Art. 28 Beitragsvoraussetzungen

¹ Löschwasserversorgungen sind beitragsberechtigt, wenn sie bezüglich Menge und Druck dem Bedarf der Feuerwehr und der Löschanlagen in Gebäuden genügen.

² Für Wasserverteilnetzanlagen mit den notwendigen Überflurhydranten werden Beiträge ab einem Innendurchmesser von 100 Millimeter gewährt. Ab einem Innendurchmesser von 100 Millimeter bis zu einem Innendurchmesser von 200 Millimeter wird der volle Beitrag geleistet, ab einem Innendurchmesser von 200 Millimeter wird der Beitrag anteilig im Verhältnis von Löschwasser- zu Brauchwassernutzung der Wasserversorgung geleistet. *

³ Die Anforderungen an die Ausgestaltung der Löschwasserversorgung sind in Erhaltungszonen, für ständig bewohnte Gebäude ausserhalb des Baugebietes und für Landwirtschaftsgebäude so festzulegen, dass die daraus entstehenden Kosten den Gemeinden beziehungsweise den betroffenen Gebäudeeigentümern zugemutet werden können.

⁴ Hydrantenanlagen sind beitragsberechtigt, wenn sie nach den schweizweit anerkannten Normen erstellt werden.

⁵ Erneuerungsinvestitionen sind beitragsberechtigt, wenn die Anlage die in den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches festgelegte Betriebsdauer erreicht hat. Die Gebäudeversicherung kann in begründeten Fällen auch Beiträge an die Erneuerung von Anlagen gewähren, welche die in den Richtlinien festgelegte Betriebsdauer nicht erreicht haben.

Art. 29 Beiträge

¹ Die Gebäudeversicherung leistet an die anrechenbaren Erstellungskosten und an die Betriebskosten von Löschwasserversorgungsanlagen folgende Beiträge: *

- a) * Neuinvestitionen
 - 1. Grundbeitrag: 15 Prozent
 - 2. * ...
- b) * Ersatzinvestitionen
 - 1. Grundbeitrag: 10 Prozent
 - 2. * ...
- c) * Betriebsbeiträge
 - 1. Grundbeitrag: 2500 Franken;
 - 2. Zusatzbeitrag: 4 Franken pro Million Versicherungssumme der Gebäude.

² ... *

³ Für Gebiete mit geringer baulicher Entwicklung und für Bauten ausserhalb der Baugebiete, ausgenommen landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsbauten mit mehr als 3000 m³ umbautem Raum, dürfen die Investitionsbeiträge zwei Prozent der Gebäudeversicherungswerte nicht übersteigen. *

⁴ Die Gebäudeversicherung prüft periodisch alle fünf Jahre, ob die Löschwasserversorgungen die Voraussetzungen nach Artikel 41 Absatz 3 des Gesetzes erfüllen. Bei festgestellten Mängel entfällt die Beitragsberechtigung bis zur Behebung der Mängel, mindestens aber für das betreffende Beitragsjahr. *

4. Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt mit dem Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden vom 15. Juni 2010²⁾ in Kraft³⁾.

² Auf diesen Zeitpunkt werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Ausführungsbestimmungen zur Feuerpolizeiverordnung vom 19. September 2000⁴⁾;
- b) Gebührenverordnung für die Feuerpolizei vom 7. März 1995⁵⁾;
- c) Kaminfegertarif vom 17. Oktober 1995⁶⁾.

²⁾ BR [840.100](#)

³⁾ 1. Januar 2011

⁴⁾ AGS 2000, 3906; BR 838.150

⁵⁾ AGS 1995, 3278; BR 838.200

⁶⁾ AGS 1995, 3449; BR 838.350

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
26.10.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	-
16.12.2014	01.01.2015	Art. 2 Abs. 1, a)	geändert	2014-040
16.12.2014	01.01.2015	Art. 2 Abs. 1, b)	geändert	2014-040
16.12.2014	01.01.2015	Art. 2 Abs. 1, f)	geändert	2014-040
16.12.2014	01.01.2015	Art. 2 Abs. 1, g)	geändert	2014-040
16.12.2014	01.01.2015	Art. 2 Abs. 1, h)	geändert	2014-040
16.12.2014	01.01.2015	Art. 2 Abs. 1, i)	eingefügt	2014-040
16.12.2014	01.01.2015	Art. 4 Abs. 1, c)	geändert	2014-040
16.12.2014	01.01.2015	Art. 10 Abs. 1, b)	geändert	2014-040
16.12.2014	01.01.2015	Art. 10 Abs. 1, c)	aufgehoben	2014-040
16.12.2014	01.01.2015	Art. 10 Abs. 1, d)	aufgehoben	2014-040
16.12.2014	01.01.2015	Art. 10 Abs. 1, e)	aufgehoben	2014-040
16.12.2014	01.01.2015	Art. 10 Abs. 2, a)	geändert	2014-040
16.12.2014	01.01.2015	Art. 10 Abs. 2, b)	geändert	2014-040
16.12.2014	01.01.2015	Art. 10 Abs. 2, c)	geändert	2014-040
16.12.2014	01.01.2015	Art. 10 Abs. 2, d)	geändert	2014-040
16.12.2014	01.01.2015	Art. 10 Abs. 2, e)	geändert	2014-040
16.12.2014	01.01.2015	Art. 10 Abs. 2, f)	geändert	2014-040
16.12.2014	01.01.2015	Art. 10 Abs. 2, g)	geändert	2014-040
16.12.2014	01.01.2015	Art. 10 Abs. 2, h)	geändert	2014-040
16.12.2014	01.01.2015	Art. 10 Abs. 2, i)	eingefügt	2014-040
16.12.2014	01.01.2015	Art. 10 Abs. 2, k)	eingefügt	2014-040
16.12.2014	01.01.2015	Art. 10 Abs. 2, l)	eingefügt	2014-040
16.12.2014	01.01.2015	Art. 10 Abs. 3, a)	geändert	2014-040
16.12.2014	01.01.2015	Art. 10 Abs. 3, b)	geändert	2014-040
16.12.2014	01.01.2015	Art. 10 Abs. 3, c)	geändert	2014-040
16.12.2014	01.01.2015	Art. 10 Abs. 3, d)	geändert	2014-040
16.12.2014	01.01.2015	Anhang 1	Inhalt geändert	2014-040
14.03.2017	01.02.2017	Art. 1 Abs. 1	geändert	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Titel 1.2.	geändert	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 4 Abs. 1	geändert	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 7 Abs. 1	geändert	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 10 Abs. 1, a)	geändert	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 10 Abs. 1, b)	aufgehoben	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 10 Abs. 2, a)	geändert	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 10 Abs. 2, b)	aufgehoben	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 10 Abs. 2, c)	aufgehoben	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 10 Abs. 2, f)	geändert	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 12 Abs. 4	geändert	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 13 Abs. 1, f)	geändert	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 16 Abs. 1	geändert	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 17 Abs. 1	geändert	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 17 Abs. 2	geändert	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 17 Abs. 3	geändert	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 20 Abs. 1	geändert	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 23 Abs. 1	geändert	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 23 Abs. 3, a)	geändert	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 25 Abs. 1, a), 2.	aufgehoben	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 25 Abs. 1, b), 2.	aufgehoben	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 25 Abs. 1, b), 3.	geändert	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 25 Abs. 1, d)	eingefügt	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 25 Abs. 1 ^{hm}	eingefügt	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 25 Abs. 2	aufgehoben	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 28 Abs. 2	geändert	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 29 Abs. 1	geändert	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 29 Abs. 1, a)	geändert	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 29 Abs. 1, a), 2.	aufgehoben	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 29 Abs. 1, b)	geändert	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 29 Abs. 1, b), 2.	aufgehoben	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 29 Abs. 1, c)	eingefügt	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 29 Abs. 2	aufgehoben	2017-012

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
14.03.2017	01.02.2017	Art. 29 Abs. 3	geändert	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Art. 29 Abs. 4	eingefügt	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Anhang 2	Inhalt geändert	2017-012
14.03.2017	01.02.2017	Anhang 3	Name und Inhalt geändert	2017-012
04.04.2023	01.05.2023	Anhang 3	Inhalt geändert	2023-005
12.08.2025	01.09.2025	Anhang 3	Inhalt geändert	2025-043

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erläss	26.10.2010	01.01.2011	Erstfassung	-
Art. 1 Abs. 1	14.03.2017	01.02.2017	geändert	2017-012
Art. 2 Abs. 1, a)	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-040
Art. 2 Abs. 1, b)	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-040
Art. 2 Abs. 1, f)	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-040
Art. 2 Abs. 1, g)	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-040
Art. 2 Abs. 1, h)	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-040
Art. 2 Abs. 1, i)	16.12.2014	01.01.2015	eingefügt	2014-040
Titel 1.2.	14.03.2017	01.02.2017	geändert	2017-012
Art. 4 Abs. 1	14.03.2017	01.02.2017	geändert	2017-012
Art. 4 Abs. 1, c)	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-040
Art. 7 Abs. 1	14.03.2017	01.02.2017	geändert	2017-012
Art. 10 Abs. 1, a)	14.03.2017	01.02.2017	geändert	2017-012
Art. 10 Abs. 1, b)	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-040
Art. 10 Abs. 1, b)	14.03.2017	01.02.2017	aufgehoben	2017-012
Art. 10 Abs. 1, c)	16.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-040
Art. 10 Abs. 1, d)	16.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-040
Art. 10 Abs. 1, e)	16.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-040
Art. 10 Abs. 2, a)	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-040
Art. 10 Abs. 2, a)	14.03.2017	01.02.2017	geändert	2017-012
Art. 10 Abs. 2, b)	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-040
Art. 10 Abs. 2, b)	14.03.2017	01.02.2017	aufgehoben	2017-012
Art. 10 Abs. 2, c)	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-040
Art. 10 Abs. 2, c)	14.03.2017	01.02.2017	aufgehoben	2017-012
Art. 10 Abs. 2, d)	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-040
Art. 10 Abs. 2, e)	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-040
Art. 10 Abs. 2, f)	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-040
Art. 10 Abs. 2, f)	14.03.2017	01.02.2017	geändert	2017-012
Art. 10 Abs. 2, g)	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-040
Art. 10 Abs. 2, h)	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-040
Art. 10 Abs. 2, i)	16.12.2014	01.01.2015	eingefügt	2014-040
Art. 10 Abs. 2, k)	16.12.2014	01.01.2015	eingefügt	2014-040
Art. 10 Abs. 2, l)	16.12.2014	01.01.2015	eingefügt	2014-040
Art. 10 Abs. 3, a)	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-040
Art. 10 Abs. 3, b)	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-040
Art. 10 Abs. 3, c)	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-040
Art. 10 Abs. 3, d)	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-040
Art. 12 Abs. 4	14.03.2017	01.02.2017	geändert	2017-012
Art. 13 Abs. 1, f)	14.03.2017	01.02.2017	geändert	2017-012
Art. 16 Abs. 1	14.03.2017	01.02.2017	geändert	2017-012
Art. 17 Abs. 1	14.03.2017	01.02.2017	geändert	2017-012
Art. 17 Abs. 2	14.03.2017	01.02.2017	geändert	2017-012
Art. 17 Abs. 3	14.03.2017	01.02.2017	geändert	2017-012
Art. 20 Abs. 1	14.03.2017	01.02.2017	geändert	2017-012
Art. 23 Abs. 1	14.03.2017	01.02.2017	geändert	2017-012
Art. 23 Abs. 3, a)	14.03.2017	01.02.2017	geändert	2017-012
Art. 25 Abs. 1, a), 2.	14.03.2017	01.02.2017	aufgehoben	2017-012
Art. 25 Abs. 1, b), 2.	14.03.2017	01.02.2017	aufgehoben	2017-012
Art. 25 Abs. 1, b), 3.	14.03.2017	01.02.2017	geändert	2017-012
Art. 25 Abs. 1, d)	14.03.2017	01.02.2017	eingefügt	2017-012
Art. 25 Abs. 1 ^{bis}	14.03.2017	01.02.2017	eingefügt	2017-012
Art. 25 Abs. 2	14.03.2017	01.02.2017	aufgehoben	2017-012
Art. 28 Abs. 2	14.03.2017	01.02.2017	geändert	2017-012
Art. 29 Abs. 1	14.03.2017	01.02.2017	geändert	2017-012
Art. 29 Abs. 1, a)	14.03.2017	01.02.2017	geändert	2017-012
Art. 29 Abs. 1, a), 2.	14.03.2017	01.02.2017	aufgehoben	2017-012
Art. 29 Abs. 1, b)	14.03.2017	01.02.2017	geändert	2017-012
Art. 29 Abs. 1, b), 2.	14.03.2017	01.02.2017	aufgehoben	2017-012
Art. 29 Abs. 1, c)	14.03.2017	01.02.2017	eingefügt	2017-012
Art. 29 Abs. 2	14.03.2017	01.02.2017	aufgehoben	2017-012
Art. 29 Abs. 3	14.03.2017	01.02.2017	geändert	2017-012

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Art. 29 Abs. 4	14.03.2017	01.02.2017	eingefügt	2017-012
Anhang 1	16.12.2014	01.01.2015	Inhalt geändert	2014-040
Anhang 1	14.03.2017	01.02.2017	Name und Inhalt geändert	2017-012
Anhang 2	14.03.2017	01.02.2017	Inhalt geändert	2017-012
Anhang 3	14.03.2017	01.02.2017	Name und Inhalt geändert	2017-012
Anhang 3	04.04.2023	01.05.2023	Inhalt geändert	2023-005
Anhang 3	12.08.2025	01.09.2025	Inhalt geändert	2025-043

Anhang 1: Art. 1 Brandschutz

(Stand 1. Februar 2017)

Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

BRANDSCHUTZNORM

- Brandschutznorm, Nr. 1-15

BRANDSCHUTZRICHTLINIEN

- Begriffe und Definitionen, Nr. 10-15
- Qualitätssicherung im Brandschutz, Nr. 11-15
- Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz, Nr. 12-15
- Baustoffe und Bauteile, Nr. 13-15
- Verwendung von Baustoffen, Nr. 14-15
- Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte, Nr. 15-15
- Flucht- und Rettungswege, Nr. 16-15
- Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung, Nr. 17-15
- Löscheinrichtungen, Nr. 18-15
- Sprinkleranlagen, Nr. 19-15
- Brandmeldeanlagen, Nr. 20-15
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Nr. 21-15
- Blitzschutzsysteme, Nr. 22-15
- Beförderungsanlagen, Nr. 23-15
- Wärmetechnische Anlagen, Nr. 24-15
- Lufttechnische Anlagen, Nr. 25-15
- Gefährliche Stoffe, Nr. 26-15
- Nachweisverfahren im Brandschutz, Nr. 27-15
- Anerkennungsverfahren, Nr. 28-15

Anhang 2: Art. 11 Feuerpolizei

(Stand 1. Februar 2017)

Feuerpolizeiliche Bewilligungsgebühren

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | | | | |
|----|--|-----------|-----|-----|--------|
| a) | Beherbergungsbetriebe, Verkaufsgeschäfte, Bauten und Räume mit grosser Personenbelegung, Gastwirtschaftsbetriebe, Büro- und Verwaltungsgebäude | Fr. 100.– | bis | Fr. | 8000.– |
| b) | Gewerbe- und Industriebetriebe | Fr. 100.– | bis | Fr. | 7000.– |
| c) | Hochhäuser | Fr. 100.– | bis | Fr. | 6000.– |
| d) | Parkhäuser, Tiefgaragen, Einstellräume für Motorfahrzeuge | Fr. 100.– | bis | Fr. | 5000.– |
| e) | Wohnbauten, Verkaufsräume, Kleingewerbe | Fr. 100.– | bis | Fr. | 3000.– |
| f) | Landwirtschaftliche Oekonomie- und Betriebsbauten | Fr. 100.– | bis | Fr. | 2000.– |
| g) | Klein- und Nebenbauten | Fr. 100.– | bis | Fr. | 300.– |
| h) | Anlagen zur Verarbeitung, zum Umschlag oder zur Lagerung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen sowie Lager brennbarer Flüssigkeiten | Fr. 100.– | bis | Fr. | 1500.– |
| i) | Anlagen des technischen Brandschutzes sowie haustechnische Anlagen | Fr. 100.– | bis | Fr. | 1500.– |
| k) | Stationäre Anlagen für den Gebrauch von Gasen | Fr. 100.– | bis | Fr. | 1000.– |
| l) | Feuerungsanlagen | Fr. 100.– | bis | Fr. | 500.– |

² In der Bewilligungsgebühr sind die Kosten für die Bau-, die Abnahme- und die erste Nachkontrolle enthalten. Für weitere Nachkontrollen werden Gebühren nach Zeitaufwand gemäss den Verrechnungsansätzen für Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung an Dritte erhoben.

Anhang 3: Art. 12 Abs. 4 Kaminfegerwesen

(Stand 1. September 2025)

1. Grundtaxe

¹ Die Grundtaxe beträgt 17 Minuten. Sie darf grundsätzlich nur einmal pro Gebäude beziehungsweise pro Feuerungsanlage verrechnet werden.

² Bei Gebäuden, in denen einzelne Betriebe oder Wohnungen über eigene Feuerungsanlagen verfügen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, beträgt die Grundtaxe 5 Minuten pro Betrieb oder Wohnung, mindestens aber 17 Minuten pro Gebäude.

2. Zeitaufwandvorgaben

2.1. ZENTRALHEIZUNGEN (INKL. KAMIN UND VERBINDUNGSWEGE BIS ZU 3 M LÄNGE)

2.1.1	Leistung			Vorgabezeit
		bis	30 kW	50 Minuten
	30.1	bis	40 kW	60 Minuten
	40.1	bis	50 kW	65 Minuten
	50.1	bis	60 kW	70 Minuten
	60.1	bis	70 kW	75 Minuten
	70.1	bis	80 kW	80 Minuten
	80.1	bis	90 kW	85 Minuten
	90.1	bis	100 kW	90 Minuten
	100.1	bis	150 kW	110 Minuten
	150.1	bis	200 kW	125 Minuten
	200.1	bis	250 kW	140 Minuten
	250.1	bis	300 kW	155 Minuten
	300.1	bis	350 kW	170 Minuten

	350.1	bis	400 kW	180 Minuten
	400.1	bis	450 kW	190 Minuten
	450.1	bis	500 kW	200 Minuten
	500.1	bis	600 kW	210 Minuten
	600.1	bis	700 kW	220 Minuten
	700.1	bis	800 kW	230 Minuten
	800.1	bis	900 kW	240 Minuten
	900.1	bis	1000 kW	250 Minuten
	über		1000 kW	nach Aufwand

2.1.2	Zuschlag für Verbrennungshilfen und Einbauten bis 5	in der Heizungsvorgabezeit inbegriffen
	ab 6	1/10 der Heizungsvorgabezeit
2.1.3	Reinigung von Filteranlagen	nach Aufwand

2.2. KOCHHERD-, KACHEL- UND BACKOFEN-ZENTRALHEIZUNGEN, INKL. DREI ZÜGE

bis 20 kW		45 Minuten
ab 20,1 kW		55 Minuten
Zuschlag für jeden weiteren Zug	(2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4 Minuten
Zuschlag für Bratöfen		4 Minuten

2.3. HEIZ-, SITZ-, TRAG-, KACHEL-, BADE-, BACKÖFEN UND ÄHNLICHE ANLAGEN

Grundansatz inkl. 1 Zug		12 Minuten
Zuschlag für jeden weiteren Zug	(2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4 Minuten
Zuschlag je Aufsatz		6 Minuten

2.4. LOCHHERDE

Grundansatz inkl. 3 Kochlöcher		10 Minuten
Zuschlag für jedes weitere Kochloch	(als ein Kochloch gelten auch Bratöfen, aushebbare und eingebaute Schiffe und Kochplatten)	4 Minuten
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten		4 Minuten

2.5. PLATTENHERDE

bis 30 dm ² Herdoberfläche	18 Minuten
Zuschlag für weitere 10 dm ² je	4 Minuten
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten	4 Minuten
Zuschlag für Bratöfen	4 Minuten

2.6. ÖLÖFEN

bis 10 kW, 1 Brenner	20 Minuten
ab 10,1 kW, 1 Brenner	25 Minuten
Zuschlag für Ein- und Ausbau elektr. Zündung	5 Minuten
Verbrennungsluftventilator	10 Minuten

2.7. CHEMINÉES, RAUCHKAMMERN, RAUCHKÜCHEN UND ÄHNLICHE ANLAGEN

Nach Aufwand

2.8. KAMINE UND VERBINDUNGSWEGE

Bei Zentralheizungen (Ziff. 2.1) sind Kontrolle und Reinigung der Kamine und bis 3 m lange Verbindungswege in der Vorgabezeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Pos. 2.8.4 verrechnet. Bei allen speziellen Zentralheizungen (Ziff. 2.2) und Einzelfeuerstellen (Ziff. 2.3–2.7) werden Kontrolle und Reinigung des Kamins und von über 1 m langen Verbindungswegen separat berechnet.

2.8.1 <i>Kamine</i>	
bis 9,00 m Länge	12 Minuten
9,01–15,00 m Länge	16 Minuten
15,01 und mehr m Länge	20 Minuten
2.8.2 <i>Steigbare Kamine</i>	
Kamine, die zur Reinigung innen bestiegen werden müssen	nach Aufwand
2.8.3 <i>Ausbrennen</i>	nach Aufwand
2.8.4 <i>Verbindungswege</i>	
1,00–5,00 m Länge	6 Minuten
5,01–8,00 m Länge	10 Minuten
8,01 und mehr m Länge (für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge)	nach Aufwand

2.9. GASFEUERUNGEN

Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen	nach Aufwand
-----------------------------------	--------------

2.10. GEWERBLICHE FEUERUNGSANLAGEN

Nicht der Raumheizung dienend, in gewerblichen, industriellen und ähnlichen Betrieben	nach Aufwand
---	--------------

2.11. KONTROLLARBEITEN

Nach Aufwand

2.12. ÜBERSCHREITUNG DER VORGABEZEIT

Wird die Vorgabezeit aus Gründen, die in der Anlage liegen, um mehr als 20 Prozent, mindestens aber 10 Minuten über- oder unterschritten, ist nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe abzurechnen.

3. Entschädigungsansatz

Der Entschädigungsansatz für Meister und Geselle beträgt exklusiv Mehrwertsteuer 1.45 Franken pro Minute.

4. Zuschläge

4.1. REINIGUNG IN NICHT MIT MOTORFAHRZEUGEN ERREICHBAREN GEBÄUDEN

Bei Reinigungsarbeiten in Siedlungen abseits von mit Motorfahrzeugen erreichbaren beziehungsweise befahrbaren Strassen kann der entsprechende Fussweg nach Zeitaufwand verrechnet werden. Die Kosten für den Zeitaufwand zur Bewältigung des Fussweges sowie allfällige Fahrbewilligungsgebühren und Transportkosten sind auf die gereinigten Objekte aufzuteilen.

4.2. ANGEEKÜNDIGTE REINIGUNG KANN NICHT DURCHGEFÜHRT WERDEN

Der Kaminfegermeister hat die Reinigung der Feuerungsanlage mindestens sieben Tage vorher der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer oder der Mieterin beziehungsweise dem Mieter anzuzeigen. Verschiebt die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer oder die Mieterin beziehungsweise der Mieter den Termin nicht mindestens 24 Stunden im Voraus, kann die Grundtaxe verrechnet werden.

5. Alkalische Heizkesselreinigung

Die Reinigung der Öl- und Gasfeuerungsanlagen hat, soweit möglich, alkalisch zu erfolgen.

Die Mehrkosten der Reinigung mit alkalischen Hilfsmitteln dürfen die Kosten der ordentlichen Reinigung ohne Grundtaxe um 50 Prozent übersteigen. In den Kosten sind der zeitliche Mehraufwand und das Material eingeschlossen. Die Entsorgungskosten können zu Selbstkosten verrechnet werden.